

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

Anwesend sind:

Vorsitzende 1. Bürgermeisterin Gerti Menigat
Gemeinderat Christian Burghart
Gemeinderat Stefan Graßl
Gemeinderat Kurt Hackl
Gemeinderat Hermann Kastl
Gemeinderat Otto Krottenthaler
Gemeinderat Robert Leillinger
Gemeinderat Gerd Lorenz
Gemeinderat Mario Schmid
Gemeinderat Max Schreder
Gemeinderat Eugen Stadler
Gemeinderat Josef Uhrmann
Gemeinderat Reinhold Weinberger
Gemeinderat Franz Winter

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderat Johann Müller

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Gerti Menigat, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder fest. Sie stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.10.2018 wurde den Gemeinderäten zugestellt. Einwände werden nicht erhoben, so gilt sie nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

**TOP 1 Sven und Doris Bauer, Einsiedeleistraße 5, 94227 Zwiesel;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Lindberg;
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplans "Stößeläcker"**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen das geplante Bauvorhaben in Stößeläcker 14, Fl.Nr. 353/2, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 20-2018, keine Einwände.

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Stößeläcker, Ziffer 4.3.1, Baugrenze, wird genehmigt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

**TOP 2 Florian Schreder, Bärnzell 53, 94227 Zwiesel;
Sandabbau mit anschließender Erdreichauffüllung in Blumenthal**

Beschluss:

Der am 16.06.2016 gestellte Antrag auf Vorbescheid für den Sandabbau mit anschließender Erdreichauffüllung in Blumenthal, Bauten-Verzeichnis Nr. 15-2016, wurde durch das Landratsamt Regen nicht verbeschieden. Erforderliche Auflagen sind dem Bauamt der Gemeinde Lindberg nicht bekannt. Auf das Schreiben der Anlieger vom 15.08.2016 wird hingewiesen.

Der Gemeinderat Lindberg bringt folgende Einwände gegen das Vorhaben vor:

- Widerstand der Bewohner von Blumenthal seit Bekanntwerden des Vorhabens (Schreiben an Landratsamt Regen und Gemeinde Lindberg mit Unterschriftenliste);
- in der vorliegenden Betriebsbeschreibung sind teilweise abweichende Voraussetzungen im Vergleich zum Protokoll der Anliegerversammlung (Betriebszeit, Abbautiefe) vorhanden;
- auf der vorliegenden Betriebsbeschreibung fehlt die Unterschrift des Betreibers, sie ist deshalb nicht bindend;
- die angegebenen Fahrten sind nicht vollständig aufgeführt, da auch Leerfahrten, sowohl beim Abbau als auch bei der Neuverfüllung, nicht eingerechnet sind. Nach Berechnungen ist im Laufe des Abbaus mit 22.400 Fahrten zu rechnen;
- die Straße nach Blumenthal ist für diese Belastung nicht geeignet;
- ein Zeitraum für die Verfüllung ist nicht genannt;
- Zweifel, ob durch den Betrieb so hohe Umsätze erzielt werden, dass Gewerbesteuer an die Gemeinde Lindberg gezahlt werden muss;
- wenn die Gemeinde die Straße während oder nach dem Betrieb neu bauen muss, stehen Ausgaben und Einnahmen in keinem Verhältnis;
- es ist der falsche Standort, da zu nahe an der Wohnbebauung und der fehlenden Infrastruktur.

Der Gemeinderat Lindberg lehnt deshalb das geplante Bauvorhaben in Blumenthal, Fl.Nr. 1181, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis-Nr. 21-2018, ab.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	9
Gegen den Beschluss:	5

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

**TOP 3 Bebauungsplan Stößeläcker II;
Abwägung der Stellungnahmen;
Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände vorgetragen:

- Landratsamt Regen -Technischer Umweltschutz-
- IHK Passau
- ZAW Donau-Wald
- Gemeinde Frauenau
- Gemeinde Bayer. Eisenstein
- Stadt Zwiesel.

Den Gemeinderäten wurden die Einwände und die Abwägungen am 13.11.2018 per E-Mail zugesandt. Auf den Vortrag in der Sitzung wurde deshalb verzichtet.

Landratsamt Regen, -Kreisbaumeister-, Herr Hagenauer vom 21.08.2018**Einwand:**

Der verwendete Begriff „Hanghaus“ ist im verwendeten Kontext nicht ausreichend definiert. Der Begriff ist in Abgrenzung zu einem Normalhaus zu erläutern.

Abwägung:

Der Begriff „Hanghaus“ wird näher erläutert.

Einwand:

Für den Geschosswohnungsbau im WA 1 werden Pultdächer bis zu einer Neigung von 18° zugelassen. Bei einer Gebäudebreite von 12 m und einer talseitigen Traufwandhöhe von 9,5 m ergibt sich unter Berücksichtigung der Hanglage damit für die firstseitige Gebäudelängswand eine Höhe von ca. 12,00 m. Dies wird im Hinblick auf die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 letzter Halbsatz BauGB notwendige Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild als übertrieben erachtet. Es wird dringend empfohlen, die firstseitige Wandhöhe bei Pultdachbauten zu reduzieren oder ganz auf Pultdächer zu verzichten.

Abwägung:

Für den Geschosswohnungsbau im WA 1 wird ganz auf Pultdächer verzichtet.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

Einwand:

Der Grünzug am Rande des Geltungsbereichs im Nordwesten ist für die Einfügung des Baugebiets in die Landschaft von erheblicher Bedeutung. Es wird daher empfohlen, den Grünzug in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einzubeziehen und als zu erhalten festzusetzen.

Abwägung:

Zwischen dem Geltungsbereich und dem genannten Grünzug ist ein eingetragener Weg der Gemeinde Lindberg. Da dieser zu erhalten ist, wird auf die angesprochene Festsetzung des Grünzugs verzichtet, da dies den Wegfall des Weges bedeuten würde, und der Grünzug wie bisher lediglich als Hinweis dargestellt.

Landratsamt Regen, -Untere Naturschutzbehörde-, Frau Knauf-Schöllhorn vom 14.08.2018**Einwand:**

Rechtliches – Die Paragraphen, die hier anzuwenden sind, wären § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. v.a. Art. 16 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG (Ausnahme – verweist auf § 30 BNatSchG). Normalerweise als integriertes Verfahren im Bebauungsplan-Verfahren.

Abwägung:

Die geänderten Paragraphen werden so übernommen.

Einwand:

Hecken sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als 4-8-reihige Hecke sondern auch nur 2-reihige Hecke im Bereich der Ausgleichsfläche anzulegen. Die Fläche ist dafür geeignet, da die Biotopkartierung auch 70 % Gehölze und 30 % Magerrasen vorsieht; bei einer 2-reihigen Pflanzung ist der Rest als gemähter extensiver Grünstreifen zu bewirtschaften.

Abwägung:

Die Festsetzungen zu den Hecken werden entsprechend geändert.

Einwand:

In die Karte Anlage zur Befreiung ist die reinragende biotopkartierte Fläche als zu erhalten darzustellen.

Abwägung:

Die reinragende biotopkartierte Fläche wird als zu erhalten dargestellt.

Einwand:

Das Thema Artenschutzrecht und Betroffenheit von Arten hat nicht alleine etwas mit dem Ausgleich der Hecke zu tun (evtl. hilft da der Beitrag aus Stößeläcker I -welche Arten überhaupt vorkommen können-). Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht nötig, aber eine Beschreibung ist erforderlich.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

Abwägung:

Eine Beschreibung zum Thema Artenschutzrecht wird ergänzt.

Einwand:

Zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft sollten pro Parzelle entlang der Erschließung ein mittelgroßer Laubbaum gepflanzt werden. Diese straßenbegleitenden Baumpflanzungen geben einem Baugebiet erst ein Gesicht.

Abwägung:

Es wird eine Festsetzung ergänzt, welche die Pflanzung eines Laubbaumes bzw. Obstbaumes vorschreibt.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald Straubing, Frau Harant vom 29.08.2018**Einwand:**

Vor einer weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen sollten die im Flächennutzungsplan vorhandenen, aber nicht verfügbaren Bauflächenreserven im Hauptort Lindberg zurückgenommen werden.

Abwägung:

Die Gemeinde Lindberg plant eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes. In diesem Zug werden nicht verfügbare Bauflächenreserven zurückgenommen.

Regierung von Niederbayern, -Raumordnung, Landes- und Regionalplanung-, Frau Bukowski vom 28.08.2018**Einwand:**

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

Des Weiteren sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Zudem sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Abwägung:

Die Gemeinde Lindberg plant eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes. In diesem Zug werden nicht verfügbare Bauflächenreserven zurückgenommen.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018

Einwand:

Die landesplanerische Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten im Sinne des LEP ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Das Plangebiet bindet planerisch an die bestehenden Siedlungsflächen im Bereich des Bebauungsplanes „Stößeläcker“ an. Da jedoch eine bauliche Entwicklung im Bereich des östlich gelegenen Bebauungsplanes „Stößeläcker“ zum Großteil noch nicht erfolgt ist, wird eine Anbindung des Plangebietes an eine geeignete Siedlungseinheit im Sinne des LEP nur bedingt gesehen.

Des Weiteren ist die vorrangige Innenentwicklung für eine kompakte Siedlungsentwicklung wesentlich. Vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten sind vorrangig zu entwickeln. In der Gemeinde Lindberg sind einige wohnbauliche Flächenpotenziale (21 Parzellen im Hauptort gemäß Begründung) vorhanden. Ein Abweichen vom landesplanerischen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist nur denkbar, wenn diese Flächenpotenziale beispielsweise wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen nicht zur Verfügung stehen. Die Gemeinde legt in der Begründung zwar dar, dass der Großteil dieser 21 Parzellen nicht zur Verfügung steht und somit LEP-Ziel 3.2 der vorgelegten Planung nicht entgegen steht, eine planerische Konsequenz daraus wird jedoch nicht gezogen. Der Gemeinde Lindberg wird dringend empfohlen, die ausgewiesenen, aber mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen zurückzunehmen, um einen größeren Handlungsspielraum für Neuausweisungen zu erlangen.

Im Sinne des Flächensparens soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Diese nachhaltige Siedlungsentwicklung ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Bei allen Planungsentscheidungen sollen daher die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden. Dies ist in den Planunterlagen bisher nicht erfolgt. Lediglich auf 2 bis 3 unkonkrete Anfragen pro Monat wird verwiesen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Erfordernisse der Raumordnung zum Teil negativ berührt sind. Vor dem Hintergrund, dass die vorgelegte Planung jedoch „nur“ acht Parzellen umfasst, kann die Planung „Stößeläcker II“ für sich genommen noch hingenommen werden. Vor einer weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen sollten insbesondere die am Hauptort Lindberg vorhandenen, aber nicht verfügbaren Flächenpotenziale zurückgenommen werden, um einen Widerspruch zu den oben angeführten landesplanerischen Zielen zu vermeiden.

Abwägung:

Mittlerweile wurden bereits alle Parzellen im Baugebiet Stößeläcker verkauft. Von diesen 17 Parzellen wurden bereits 8 bebaut, 2 werden momentan bebaut, 1 Bauantrag wurde kürzlich gestellt und 6 stehen aktuell leer. Vor dem Hintergrund der angespannten Wohnsituation ist jedoch auch hier mit einer Bebauung in absehbarer Zeit zu rechnen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Herr Dr. Schramm vom 03.08.2018

Einwand:

Mit der Planung besteht Einverständnis.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

Für die Ableitung des Niederschlagswassers über das Regenrückhaltebecken „Stößeläcker“ ist es ausreichend, eine Tekturplanung vorzulegen und eine Anpassung des bestehenden Bescheides zu beantragen.

Abwägung:

Es wird eine entsprechende Planung erarbeitet und eingereicht.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München, Dr. Jochen Haberstroh vom 23.08.2018**Einwand:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art 8. BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Abwägung:

Der Hinweis ist entsprechend enthalten.

Deutsche Telekom, Herr Klaus Leissle vom 06.08.2018**Einwand:**

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist;
- auf Privatwegen ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird;

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben;
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden;
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern;
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung gesetzt wird.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen die weitere Ausführungsplanung und Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und werden zum gegebenen Zeitpunkt rechtzeitig beachtet.

Brandschutzdienststelle Landkreis Regen, Herr Kreisbrandmeister Johann Achatz vom 27.07.2018**Einwand:****Löschwasserversorgung**

Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet ist die Grundversorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Merkblatt W405 im Umfang von mindestens 48m³/h (Bereich WA) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m sicherzustellen.

Abwägung:

Nach Rücksprachen mit dem Wasserwart kann die Löschwasserversorgung mit mind. 48 m³/h und mind. 1,5 bar gewährleistet werden.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

Einwand:

Die Löschwasserversorgung ist über Hydranten oder andere genormte Löschwasserentnahmestellen so anzuordnen, dass innerhalb einer Entfernung von 100 m Laufweg die jeweils nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle für die Erstversorgung mit Löschwasser erreicht werden kann.

Die erforderlichen Hydranten müssen einen Leitungsdruck von mindestens 1,5 bar aufweisen und sind als Oberflurhydranten auszuführen; dabei sind nur Hydranten einzubauen, die über ein Prüfzeichen nach DIN-DVGW verfügen.

Abwägung:

Art, Standort und Ausführung der Löschwasserversorgung wird in der Erschließungsplanung, in enger Absprache mit dem Kreisbrandmeister, festgelegt.

Weitere Anmerkungen:

In der vorliegenden Ausfertigung des Bebauungsplanes sind keine Angaben zur Löschwasserversorgung enthalten, eine Gegenprüfung durch die Brandschutzdienststelle ist nicht möglich.

Einwand:**Zufahrt**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist verkehrstechnisch so zu erschließen, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist.

Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 18,5 m zügig befahren werden können.

Abwägung:

Die vorliegende Planung ist auf einen dreiachsigen LKW ausgelegt, dies ist, nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister Herrn Achatz, im Zuge des Baugebietes Stößeläcker I ausreichend.

Bayernwerk Netz GmbH, Herr Pöschl vom 25.07.2018**Einwand:**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen die weitere Ausführungsplanung und Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und werden zum gegebenen Zeitpunkt rechtzeitig beachtet.

Josef und Gertrud Frank, Flößerweg 4, 94227 Zwiesel, vom 23.08.2018

Einwand:

Als angrenzende Grundstückseigentümer wird mit folgender Begründung widersprochen: Das Grundstück mit der Flurnummer 352/1 ist seit jeher über den Weg mit der Flurnummer 338 an das öffentliche Straßennetz angebunden.

Bei der vergangenen Erschließung des Baugebietes „Stößeläcker I“ wurde der an das Grundstück angrenzende Weg zur Flurnummer 338/4 abgeteilt und in nichtöffentlichen Besitz überführt. Seither ist das Grundstück von Herrn und Frau Frank nur noch von Westen über den Weg (Fl.Nr. 338) erreichbar.

Mit dem Bebauungsplan „Stößeläcker II“ soll nun auch dieser Weg zur bebauten Fläche werden. Damit wäre dann das Grundstück der Familie Frank lückenlos von nichtöffentlichen Grundstücken umgeben und somit vollkommen vom öffentlichen Straßennetz isoliert. Eine alternative Anbindung von Fl.Nr. 352/1 ist in diesem Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Abwägung:

Der Gemeinderat Lindberg vertritt hierzu prinzipiell die Auffassung, dass die geltend gemachte Nichterreichbarkeit über ein öffentliches Straßen- bzw. Wegenetz nicht durch den Bebauungsplan Stößeläcker II eingetreten ist, vielmehr allenfalls, wenn überhaupt, durch den Bebauungsplan Stößeläcker I eingetreten wäre, gegen welchen jedoch kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Der neue Grundstückseigentümer, die Firma Max Streicher GmbH & Co KG aA Deggendorf, hat sich jedoch bereit erklärt, den Grundstückseigentümern auf dem Grundstück Fl.Nr. 338/4 ein Notwegerecht einzuräumen, um den Eigentümern eine Bewirtschaftung ihres Grundstücks Fl.Nr. 352/1 zu ermöglichen.

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, nach Abwägung der Einwände der Träger öffentlicher Belange, den Bebauungsplanentwurf Stößeläcker II vom 21.11.2018 mit den planlichen und textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht mit der Eingriffs-Ausgleichsbilanz des Ingenieurbüros Kiendl & Moosbauer, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf, als Satzung.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018****Abstimmergebnis:**

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 4 Nachrüstung des Wasserhochbehälters Lindbergmühle
mit einer Ultrafiltrationsanlage;
Auftragsvergabe**
Beschluss:

Der Wasserhochbehälter Lindbergmühle muss mit einer Ultrafiltrationsanlage nachgerüstet werden.

Durch die Beschaffungsstelle der ILE Nationalparkgemeinden wurde für diese Maßnahme von folgenden Firmen Angebote eingeholt:

- Kopp GmbH, 94258 Frauenau
- Pumpentechnik und Elektro Pauli GmbH, 94104 Witzmannsberg
- Schwarzkopf Wassertechnik GmbH, 94508 Schöllnach

Von folgenden Firmen sind entsprechende Angebote eingegangen:

Pumpentechnik und Elektro Pauli GmbH, Gewerbepark Rappenhof, Lindenstraße 35, 94104 Witzmannsberg	44.547,17 € netto
Kopp GmbH, Badstraße 14, 94258 Frauenau	39.539,90 € netto
Schwarzkopf Wassertechnik GmbH, Gewerbepark Leutzing 4, 94508 Schöllnach	39.017,27 € netto

Der Gemeinderat Lindberg erteilt aufgrund der eingegangenen Angebote den Auftrag für die Nachrüstung des Wasserhochbehälters Lindbergmühle mit einer Ultrafiltrationsanlage an die Firma Schwarzkopf Wassertechnik GmbH, Gewerbepark Leutzing 4, 94508 Schöllnach, lt. Angebot vom 20.07.2018, zum Preis von 39.017,27 € netto.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

**TOP 5 Grundschule Lindberg;
Anschaffung von Schulmöbeln;
Auftragsvergabe**

Beschluss:

Für die Klasse 3 der Grundschule Lindberg werden 10 Einzeltische, 10 Zweiertische, 30 Schülerstühle, 20 Korbablagen und ein Lehrertisch benötigt.

Schulleiter Herr Bettermann hat die nachfolgenden Firmen vorgeschlagen, da diese seinen Vorstellungen entsprechen.

Daraufhin wurden durch die Beschaffungsstelle der ILE Nationalparkgemeinden die erforderlichen Angebote eingeholt:

Firma Backwinkel GmbH, Hattingen	6.657,13 €
Firma Bezold GmbH, Ellwangen	6.613,05 €
Firma Tepper Schulbedarf GmbH, Berlin	5.510,30 €

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, dass das Angebot vom 08.11.2018 der Firma Tepper Schulbedarf GmbH, Maybachufer 24, 12047 Berlin, angenommen und der Auftrag zum Preis von 5.510,30 € brutto erteilt wird.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 6 Nachtrag zum GUTi-Vertrag vom 01.01.2016;
Erhöhung des Finanzausgleichs**

Beschluss:

Der vorliegende Nachtrag zum GUTi-Vertrag sieht eine Erhöhung des Finanzausgleichs von derzeit 0,33 € auf 0,41 € je Übernachtung vor.

Bei angenommenen 80.000 Übernachtungen pro Jahr im Gemeindegebiet Lindberg, ergeben sich hier für die Gemeinde Lindberg Mehrkosten von 6.400 € pro Jahr.

Der Gemeinderat Lindberg stimmt dem vorliegenden Nachtrag zum GUTi-Vertrag vom 01.01.2016 zu.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 7 Abgabe des Standesamts Lindberg an eine andere Gemeinde
zum 01.01.2020;
Grundsatzbeschluss**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, das Standesamt der Gemeinde Lindberg zum 01.01.2020 an eine andere Gemeinde abzugeben.

Der Gemeinderat Lindberg schlägt hier eine interkommunale Zusammenarbeit vor. Da die Gemeinde Lindberg Mitglied in der ILE Nationalparkgemeinden ist, soll die 1. Bürgermeisterin Gerti Menigat mit der Nachbargemeinde Bayerisch Eisenstein diesbezüglich Verhandlungen aufnehmen.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8 Abschluss eines neuen Bestattungsvertrages mit dem
Bestattungsunternehmen Reinhard Wenig,
Prälat-Neun-Straße 14, 94227 Zwiesel**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg stimmt dem vorliegenden Bestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Lindberg und dem Bestattungsunternehmen Reinhard Wenig, Prälat-Neun-Straße 14, 94227 Zwiesel, zu.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

**TOP 9 Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den
Wald- und Naturfriedhof Lindberg (FGS);
Gebührenanpassungen**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die Gebührenkalkulation für die Grabnutzungsgebühren vom 19.11.2018.

Auf Grund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Änderungssatzung:

**Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für die gemeindliche Bestattungseinrichtung
Wald- und Naturfriedhof Lindberg
(FGS)
vom 24. November 2016**

Die Gemeinde Lindberg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Friedhofsgebührensatzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung Wald- und Naturfriedhof Lindberg vom 24. November 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchstabe a wird der Betrag „44,00 €“ durch den Betrag „**49,00 €**“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b wird der Betrag „73,00 €“ durch den Betrag „**81,00 €**“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Buchstabe c wird der Betrag „31,00 €“ durch den Betrag „**34,00 €**“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Buchstabe d wird der Betrag „51,00 €“ durch den Betrag „**57,00 €**“ ersetzt.
5. § 5 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018****„§ 5****Bestattungsgebühren**

	<u>Kinder</u> (bis zu 5 Jahren)	<u>Erwachsene</u>
(1) Aushebung und Schließung eines Grabes	140,00 €	420,00 €
(2) Aushebung und Schließung eines Urnengrabes	180,00 €	180,00 €
(3) Ausgrabung und Umbettung eines Sarges	140,00 €	420,00 €
(4) Ausgrabung und Umbettung einer Urne	155,00 €	155,00 €
(5) Tieferlegung der Grabsohle	190,00 €	190,00 €
(6) Nebenkosten bei der Beerdigung (Reinigung der Leichenhäuser, Mitwirkung bei der Beerdigung)	75,00 €	75,00 €
(7) Leichenträger je Person	35,00 €	35,00 €
(8) Überführung des Leichnams zum Waldfriedhof Lindberg	55,00 €	55,00 €
(9) Transport der Trauerkränze zum Waldfriedhof Lindberg	45,00 €	45,00 €
(10) Überführung einer Urne zum Wald- und Naturfriedhof	45,00 €	45,00 €“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

**TOP 10 Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den
Friedhof Ludwigsthal (FGS);
Gebührenanpassungen**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die Gebührenkalkulation für die Grabnutzungsgebühren vom 19.11.2018.

Auf Grund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Änderungssatzung:

**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für die gemeindliche Bestattungseinrichtung
Friedhof Ludwigsthal
(FGS)
vom 30. Oktober 2013**

Die Gemeinde Lindberg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Friedhofsgebührensatzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung Friedhof Ludwigsthal vom 30. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchstabe a wird der Betrag „39,00 €“ durch den Betrag „**42,00 €**“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b wird der Betrag „67,00 €“ durch den Betrag „**73,00 €**“ ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018****„§ 5****Bestattungsgebühren**

	<u>Kinder</u> <u>(bis zu 5 Jahren)</u>	<u>Erwachsene</u>
(1) Aushebung und Schließung eines Grabes	140,00 €	420,00 €
(2) Aushebung und Schließung eines Urnengrabes	180,00 €	180,00 €
(3) Ausgrabung und Umbettung eines Sarges	140,00 €	420,00 €
(4) Ausgrabung und Umbettung einer Urne	155,00 €	155,00 €
(5) Tieferlegung der Grabsohle	190,00 €	190,00 €
(6) Nebenkosten bei der Beerdigung (Reinigung der Leichenhäuser, Mitwirkung bei der Beerdigung)	75,00 €	75,00 €
(7) Leichenträger je Person	35,00 €	35,00 €

4. In § 6 Abs. 4 werden die Beträge „68,00 €“ durch die Beträge „77,00 €“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

**TOP 11 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS);
Gebührenanpassungen**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die Gebührenkalkulation der Einleitungsgebühr für den Zeitraum 2019 vom 19.11.2018.

Auf Grund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Änderungssatzung:

**Achte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Lindberg
(BGS/EWS)
vom 17. Dezember 2009**

Die Gemeinde Lindberg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Lindberg vom 17. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird der Betrag „2,30 €“ durch den Betrag „**2,38 €**“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird der Betrag „2,07 €“ durch den Betrag „**2,14 €**“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018**

**TOP 12 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS);
Gebührenanpassungen**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühr für den Zeitraum 2019 vom 19.11.2018.

Auf Grund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Änderungssatzung:

**Achte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Lindberg
(BGS/WAS)
vom 17. Dezember 2009**

Die Gemeinde Lindberg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Lindberg vom 17. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,76 €“ durch den Betrag „**1,91 €**“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird der Betrag „1,76 €“ durch den Betrag „**1,91 €**“ ersetzt.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2018

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Die Vorsitzende:

gez.

Gerti Menigat
1. Bürgermeisterin

Der Protokollführer:

gez.

Maurer
Schriftführer